

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen, Aufträge und/oder Angebotsanfragen betreffend der Lieferung von medizintechnischen Geräten und Anlagen, medizinischem Verbrauchsmaterial, Medikamente, Lebensmittel und weiteren Materialien sowie Dienstleistungen, welche durch die VAMED Management und Service Schweiz AG oder deren Tochtergesellschaften (nachstehend zusammen oder je einzeln VAMED) beschafft werden.

1.2 Bedingungen Lieferant

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Allgemeine Geschäfts- und/oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn die VAMED diesen nicht widerspricht, ein Angebot akzeptiert, eine Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt, Zahlung leistet oder andere Handlungen im Hinblick auf die Abwicklung des Vertragsverhältnisses vornimmt. Ausgenommen bleibt die schriftliche Vereinbarung abweichender oder zusätzlicher Bedingungen im Einzelfall.

2 Angebote

2.1 Angebotsanfragen

Die VAMED wird durch jegliche Angebotsanfragen in keiner Weise gebunden.

2.2 Mindestinhalt

Das Angebot muss mindestens enthalten:

- Materialbezeichnung
- Artikel- / Produktnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Preise exklusive Mehrwertsteuer
- Preise pro Stück bzw. kleinster Abgabeeinheit
- Gültigkeitsdauer
- allfällige Abweichungen von der Angebotsanfrage

2.3 Abweichungen

Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage ab, hat der Lieferant ausdrücklich in schriftlicher Form auf die Abweichungen hinzuweisen. Im Übrigen gilt Ziff. 1.2 hiervor.

2.4 Testbestellungen

Angebote, einschliesslich Bemusterung und/oder Demonstrationen, erfolgen kostenlos und müssen mit der Kontaktperson bei VAMED koordiniert werden.

2.5 Gültigkeit Angebot

Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.

Bis zur Unterzeichnung des Vertrags oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung), kann sich die VAMED ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Bestellungen

3.1 Schriftlichkeit

Es sind ausschliesslich Bestellungen in Schriftform gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen in jedem Fall der Bestätigung in Schriftform. Telefonische Bestellungen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem VAMED Einkauf unter Angabe einer vom VAMED Einkauf abgegebenen Bestellnummer und genauer Referenzadresse (Name, Klinik, Adresse etc.) entgegengenommen werden.

3.2 Bestellnummer

Der Lieferant hat auf sämtlichen Dokumenten (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, etc.) die VAMED Bestellnummer und den Namen des Bestellers anzugeben.

3.3 Zustandekommen des Vertrags

Ohne schriftliche Ablehnung innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten gilt die Bestellung als angenommen und der Vertrag tritt in Kraft.

Durch die entsprechende Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen / AEB der VAMED. Widersprechenden oder abweichenden Bedingungen in Angeboten des Lieferanten und/oder in einer Auftragsbestätigung des Lieferanten wird hiermit im Voraus und endgültig widersprochen.

3.4 Erfüllung durch Dritte

Dritte dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der VAMED zur Leistungserbringung beigezogen werden.

Der Lieferant haftet vollumfänglich für deren Leistungen und Verhalten wie für eigene Leistungen und eigenes Verhalten.

3.5 Produktersatz

Ist ein Produkt vorübergehend nicht lieferbar, muss eine schriftliche Information innerhalb eines Arbeitstages erfolgen.

3.6 Sortimentsänderungen

Sortimentsänderungen müssen mit dem Einkauf koordiniert werden. Änderungen können erst dann umgesetzt werden, wenn eine lückenlose Versorgung gewährleistet ist.

4 Medizinprodukte

4.1 Konformität

Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand allen anwendbaren nationalen und internationalen Normen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften, entspricht. Der Lieferant hat sich in eigener Verantwortung über die anwendbaren Vorschriften zu informieren.

Ist der Vertragsgegenstand ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere, aber nicht abschliessend, dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen und somit CE zertifiziert sind. Die VAMED akzeptiert nur konforme Produkte gemäss schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG) und schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV). Mit Annahme der Bestellung wird vom Lieferanten bestätigt, dass sämtliche Medizinprodukte, welche geliefert werden, CE-zertifiziert sind, dem schweizerischen Heilmittelgesetz (HMG) und der schweizerischen Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen.

4.2 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist vom Lieferanten durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

4.3 Haltbarkeit/Laufzeit

Produkte mit einer Laufzeit bzw. mit einem Haltbarkeitsdatum müssen gemäss FEFO-Prinzip (first expired/first out) separiert gepackt und angeliefert werden, sodass die Ware, die zuerst abläuft auch zuerst entnommen werden kann.

4.4 Beilagen

Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Lieferanten gemäss gültigem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV) zu liefern.

5 Preis und Zahlungsmodalitäten

5.1 Festpreis

Ohne anderslautende Abmachungen in der Bestellung gelten die festgelegten Preise als Festpreise (inkl. MwSt.) inkl. Zollkosten und weiterer Abgaben. Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

Die MwSt. ist gesondert auszuweisen. Es gelten die Bedingungen der MwSt.-Verordnung.

Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit der VAMED vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

5.2 Zahlungsfrist

Der Gesamtpreis ist nach Versand des Vertragsgegenstandes zu fakturieren. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung sowie unter dem Vorbehalt der vertragsgemässen und mängelfreien Lieferung des geschuldeten Vertragsgegenstandes wird die Rechnung 30 Tage nach Lieferung zur Zahlung fällig. Falls der geschuldete Vertragsgegenstand Mängel aufweist, wird der Gesamtpreis 30 Tage nach vertrags- und ordnungsgemässer Mängelbehebung zur Zahlung fällig.

Rechnungen für Teillieferungen werden nicht akzeptiert.

Rechnungen müssen den Rechnungsbetrag (inkl. MwSt.), allfällige Rabatte und Rückvergütungen, VAMED Bestell- / Vertragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten Artikelnummer und Bezeichnung der Ware ausweisen. Andernfalls werden sie nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden.

Änderungen der Zahlstelle sind vom Lieferanten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6 Lieferung

6.1 Lieferort und Liefertermin

Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt DAP benannter Lieferort (Incoterms 2020) gemäss Bestellung der VAMED. Der von der VAMED in der Bestellung vorgeschriebene Erfüllungsort (Lieferort) und Liefertermin ist verbindlich. Abweichungen des Lieferortes und/oder des Liefertermins gegenüber der Bestellung werden nicht akzeptiert.

Liefertermine sind eingehalten, wenn der Inhalt der Bestellung zum schriftlich vereinbarten Datum resp. innert der vereinbarten Frist am Erfüllungsort (Lieferort) eintrifft. Der Lieferant hat VAMED unverzüglich zu informieren, wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat allfällige Alternativen aufzuzeigen, welche eine Erfüllung des Vertrages ermöglichen.

Die Folgen bei Lieferverzug richten sich nach Ziff. 7.

6.2 Teillieferungen

Teil-, Rest-, Voraus-, Mehr- und Minderlieferungen sind zwingend als solche zu deklarieren und sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der VAMED zulässig. Die VAMED ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teil-, Rest-, Voraus-, Mehr- und Minderlieferungen anzunehmen.

6.3 Eigentum, Nutzen und Gefahr

Der Lieferant haftet sowohl für Beschädigungen wegen unsachgemässer Verpackung als auch für Beschädigungen während dem Transport und bei Zwischenlagerungen.

Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen mit Entgegennahme der Lieferung durch die VAMED am Erfüllungsort (Lieferort) auf die VAMED über.

6.4 Dokumente

Der Lieferant ist gleichzeitig mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes zur Übergabe sämtlicher Transport-, Zoll- und Lieferdokumente an die VAMED verpflichtet.

Der Lieferant gibt der VAMED die Transportnummer / Paketverfolgungsnummer (*Tracking Number*) bekannt.

7 Lieferverzug

Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine oder Fristen ohne weiteres in Verzug (Verfalltag). Ist der Lieferant in Verzug, ist die VAMED berechtigt, den Vertrag ohne Nachfrist zu

beenden und allfällige bereits geleistete Vergütungen zurückzufordern oder aber eine Nachfrist für die Erfüllung anzusetzen. Bei Ablauf der Nachfrist ist die VAMED berechtigt, weiterhin die Vertragserfüllung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und allfällige bereits geleistete Vergütungen zurückzufordern.

Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatz durch die VAMED bleibt vorbehalten.

8 Inspektion

Der Lieferant gewährt der VAMED oder deren Vertretern nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu dessen Fertigung/Produktion/Lager. Die Einzelheiten des Besuchs werden im Vorfeld zwischen den Parteien abgesprochen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den zu liefernden Vertragsgegenstand vor Versand auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Qualität zu prüfen. Von der VAMED zurückgewiesene Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesendet. In diesem Fall hat der Lieferant unverzüglich Ersatzlieferung zu leisten. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen gemäss Ziff. 9.

9 Gewährleistung | Mängelhaftung

9.1 Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand mängelfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit sowie Energieeffizienz von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung, sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. HMG, MepV, KlinV, SEV, PSAV, SUVA Richtlinien, Biozidprodukteverordnung, SVDB, PrHG) entspricht. Er sichert zu, über die gegebenenfalls notwendigen Zertifikate zu verfügen und diese nach Bedarf jederzeit vorlegen zu können.

9.2 Kennzeichnung

Produkte sind gemäss Schweizer Recht spezifisch zu kennzeichnen (etwa Chargendokumentation, Los-, Gefahrenkennzeichnung sowie spezifische Transport und Lagerungskennzeichnungen).

9.3 Anzeige durch den Lieferanten

Verstösst ein Lieferant gegen die Bestellvereinbarung (Termine, Falschlieferung, Qualität, Konformität etc.), so meldet er sich aktiv bei VAMED und schil-

dert die Mängel. Dies muss schriftlich erfolgen, wobei der Lieferant insbesondere aufzeigen muss, wie die Mängel innert nützlicher Frist behoben werden können.

9.4 Mängelrüge

Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Lieferung mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziff. 9.1, oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so kann die VAMED den Mangel jederzeit innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist rügen. Die VAMED ist mithin von der gesetzlichen Prüf- und Rügepflicht entbunden. Eine Zahlung der VAMED bedeutet keine Annahme des Vertragsgegenstandes hinsichtlich Menge und Qualität und beeinträchtigt das Rüge-recht der VAMED in keiner Weise.

Hinsichtlich Verjährung der entsprechenden Ansprüche der VAMED gilt Ziff. 9.7.

9.5 Gewährleistungsfrist

Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche anderen Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung

9.6 Mängelrechte

VAMED kann vom Lieferanten Ersatz oder Nachbesserung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Mangel unverzüglich durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängenden Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen oder mangelhafte Teile des Vertragsgegenstandes durch andere in vertraglich vereinbarter Qualität zu den Lieferbedingungen DAP benannter Lieferort (Incoterms 2020) gemäss Bestellung, sofort nach Erhalt der Mängelanzeige, zu ersetzen. Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist und die Rügefrist für den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil des Vertragsgegenstandes erneut zu laufen. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, ist VAMED nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf einer ordnungsgemässen Mängelbehebung zu bestehen, die Mängelbehebung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen oder eine Minderung des Preises zu verlangen oder aber den gelieferten Vertragsgegenstand gegen Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurückzugeben.

Der Lieferant ist der VAMED für sämtliche Schäden, die ihr als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entstehen, vollumfänglich haftbar. Der Lieferant haftet für jedes Verschulden.

9.7 Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens nach einem Jahr ab Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10 Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung oder Benützung des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes keine Urheber-, Patent-, Schutz- oder andere Rechte Dritter (z.B. Rechte an Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Design oder Computersoftware) verletzt werden und verpflichtet sich, VAMED von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Im Fall einer Verletzung von Urheber-, Patent-, Schutz- oder anderen Rechten Dritter hat VAMED das Recht, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen unabhängig davon, ob die Verletzung von Rechten Dritter auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.

11 Produkthaftung / Sicherheit und Unfallverhütung / Behördliche und gesetzliche Auflagen und Vorschriften

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die VAMED auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Der Vertragsgegenstand hat zum Zeitpunkt der Lieferung dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen Verordnungen sowie den übrig geltenden Gesetzen, Normen und Richtlinien, insbesondere betreffend Sicherheit, Unfallverhütung und auch Grenzwerte für eine radioaktive Belastung zu entsprechen. Der Lieferant haftet zeitlich unbefristet für jeden Schaden, der infolge ungenügender Erfüllung einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien seinerseits oder seiner Unterlieferanten entsteht.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Stehen der VAMED weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12 Verhaltenskodex für Geschäftspartner / Code of conduct

Der Lieferant agiert nach dem VAMED-Verhaltenskodex für Geschäftspartner / Code of conduct („Kodex“). Der Kodex stellt einen Leitfaden für die ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen dar. Er stellt jedoch keine vollständige Vorschriftensammlung dar, die alle massgeblichen Gesetze, Richtlinien und Standards erfasst. Sofern eine Bestimmung dieses Kodex von gesetzlichen Bestimmungen abweicht, hat stets jene Bestimmung Anwendung zu finden, die einerseits dem anzuwendenden Gesetzesbestand entspricht und die andererseits im Hinblick auf die von VAMED getragenen ethischen Grundsätzen die anspruchsvollere ist.

Der Kodex wird bei der Lieferantenprüfung besprochen oder kann beim zuständigen Einkäufer angefordert oder über folgenden Link abgerufen werden.

[Code of conduct](#)

13 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Das zugrundeliegende Vertragsverhältnis sowie Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VAMED weder an Dritte abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

14 Geheimhaltung

Dem Lieferanten ist es untersagt, vertragliche Abmachungen sowie technische oder kommerzielle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der VAMED, Dritten zugänglich zu machen oder für andere Zwecke als für die Vertragserfüllung zu verwenden. Die Vertragserfüllung bzw. das vorzeitige Vertragsende entbindet den Lieferanten nicht von der weiteren Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und Nutzungsbeschränkung. VAMED behält sich bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder der Nutzungsbeschränkung die Einforderung von Schadenersatzansprüchen gegen den Lieferanten vor.

15 Werbung

Die Verwendung einer Bestellung seitens VAMED oder der Geschäftsbeziehung mit VAMED zu Werbezwecken ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der VAMED gestattet.

16 Verwendung von personenbezogenen Daten | Datenschutz

Mit Bezug auf das schweizerische Datenschutzgesetz sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die VAMED berechtigt ist, die personenbezogenen Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu bearbeiten oder die Datenverarbeitung an Dritte in der Schweiz und/oder im Ausland zu übertragen. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass die VAMED die personenbezogenen Daten des Lieferanten zur Erfüllung und Pflege der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien an einen Dritten in der Schweiz und/oder im Ausland weitergibt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der jeweils aktuellen schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallende Daten behandelt er vertraulich und schützt sie mittels angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen wirksam gegen unbefugte Kenntnisnahme und Bearbeitung, Vernichtung oder Verlust.

Für Betriebs- und Projektdienstleistungen untersteht der Lieferant einer Geheimhaltungspflicht und ist zu absolutem Stillschweigen gegenüber jedermann verpflichtet, auch nach Beendigung der Dienstleistung.

17 Anwendbares Recht | Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zwischen der VAMED und dem Lieferanten unterstehen materiellem Schweizerischem Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der von der VAMED vorgegebene Lieferort.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen der VAMED und dem Lieferanten sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte am Sitz der VAMED ausschliesslich zuständig.